



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 25
info@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

12. August 2014

Gesetz zur Anpassung des Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens Übergangsregelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft, § 13b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde der Anwendungsbereich des § 13b Abs. 2 UStG auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielkonsolen sowie auf Lieferungen von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen erweitert. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Oktober 2014.

Unternehmen, die mit den genannten Produkten handeln, müssen ihre Rechnungslegung anpassen. Für die meisten Firmen und deren Berater ist die Umstellung auf die geänderten gesetzlichen Bedingungen zu knapp bemessen: Künftig muss zwischen einer Lieferung an einen im Ausland ansässigen Unternehmer, einen inländischen Unternehmer und einer Lieferung an eine Privatperson unterschieden werden. Zudem müssen die Unternehmen prüfen, welche ihrer Produkte unter die in Anlage 4 UStG aufgeführten Zollpositionen fallen und welche nicht.

Viele Unternehmer, Berater und IT-Dienstleister befinden sich gegenwärtig noch im Sommerurlaub, sodass dann im September nur wenige Tage bleiben, um das Rechnungssystem umzustellen und das Personal zu schulen.

1|2

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

DKB AG Konto: 18730069
Berlin BLZ: 120 300 00

Bund der Überparteiliche, unabhängige
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern
www.steuerzahler.de

Vorstand: Reiner Holznagel M.A. (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
RA Hannah Stein
RA Rik Steinheuer
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf

Wir regen daher an, für entsprechende Umsätze, die bis 31. Dezember 2014 ausgeführt werden, eine Übergangsregel zu schaffen. Danach sollte es nicht beanstandet werden, wenn für diese Umsätze weiterhin nach der bisherigen Regelung verfahren wird.

Wir bitten um zeitnahe Beantwortung unseres Schreibens, da uns von Mitgliedsunternehmen zahlreiche Nachfragen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]